



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**28. Jahrgang**

**Potsdam, den 12. Januar 2017**

**Nummer 1**

### **Sechste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung**

**Vom 6. Januar 2017**

Auf Grund des § 19 Absatz 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 19 Absatz 5 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### **Artikel 1**

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), die zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. II Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Netzwerk“.

b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Übergangsregelungen“.

c) Nach der Angabe zu Anlage 2 werden folgende Angaben angefügt:

„Anlage 3 Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch

Anlage 4 Erklärung zur Schweigepflichtentbindung, Gestattung zur Akteneinsicht sowie zur Überprüfung personenbezogener Daten

Anlage 5 Prüfergebnisse der Zurückstellungsgründe

Anlage 6 Protokoll zum Beratungsgespräch“.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Netzwerk**

- (1) Das Netzwerk Grund- und Förderschulen ist die gemeinsame Arbeits- und Kooperationsplattform der Schulen sowie der obersten und der unteren Schulbehörden im Land Brandenburg.
- (2) Das Netzwerk hat die Aufgabe, bildungspolitische und regionale Schwerpunktsetzungen umzusetzen, um die Qualität von Schule und Unterricht zu entwickeln.
- (3) Die Zielerreichung wird durch das für Schule zuständige Ministerium jährlich auf der Grundlage eines Berichtswesens festgestellt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein wichtiger Grund gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes liegt vor, wenn

1. ein mehr als einmaliger Schulwechsel vermieden werden soll,
2. nur die gewünschte Schule Religionsunterricht oder humanistischen Lebenskundeunterricht anbietet,
3. ein erweitertes Begegnungssprachenangebot oder eine andere erste Fremdsprache als Englisch angeboten wird,
4. der Wunsch zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Schulversuch vorliegt oder
5. eine Schule mit Profilbildung für die Förderung im Leistungssport besucht werden soll und vom Landessportbund die sportliche Eignung festgestellt wurde.

Im Einzelfall kann ein wichtiger Grund vorliegen, wenn insbesondere

1. die Betreuung durch Dritte notwendig ist,
2. die Teilnahme an Angeboten im außerschulischen Bereich, die im Tagesablauf der Schülerin oder des Schülers und für deren oder dessen individuellen Bildungsweg bestimmend sind, ermöglicht werden soll,
3. durch die Nähe der Arbeitsstelle der Eltern die elterliche Betreuung erheblich erleichtert wird oder
4. Geschwisterkinder bereits die nicht zuständige Schule besuchen.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Lernbereichen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „im Lernbereich auf der Grundlage des Rahmenlehrplans“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „Lernbereichen“ durch die Wörter „im Lernbereich“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Über die Erteilung von Unterricht in Lernbereichen“ durch die Wörter „Sofern der Unterricht im Lernbereich erteilt werden soll,“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „einen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Unterrichtsfächer Musik und Kunst können zum Lernbereich Ästhetik zusammengefasst werden.“

5. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „des Rahmenlehrplans“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 6 Satz 8 wird aufgehoben.
7. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2017/2018 im Bildungsgang der Primarstufe befinden, erfolgt die Einführung der Unterrichtsfächer „Naturwissenschaften“ und „Gesellschaftswissenschaften“ in der

1. Jahrgangsstufe 5 am 1. August 2018 und
2. Jahrgangsstufe 6 am 1. August 2019.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt an Schulen, die die Qualifizierungsmaßnahmen für die Lehrkräfte in den Unterrichtsfächern „Naturwissenschaften“ und „Gesellschaftswissenschaften“ abgeschlossen haben, die Einführung dieser Unterrichtsfächer in der

1. Jahrgangsstufe 5 am 1. August 2017 und
2. Jahrgangsstufe 6 am 1. August 2018.“

8. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

#### **„Anlage 1**

(zu § 7 Absatz 1)

#### **Kontingenzstundentafel**

Unterrichtsfächer/Lernbereiche	Jahrgangsstufen		
	1 und 2	3 und 4	5 und 6
Deutsch	34	13	10
Sachunterricht		6	
Mathematik		10	8
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)		8*)	8*)
Erste Fremdsprache		6	8
Naturwissenschaften			6
Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T)			2
Gesellschaftswissenschaften			6
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde			2

Sport	6	6	6
Schwerpunktgestaltung	2	2	6
<b>Summe</b>	<b>42</b>	<b>51</b>	<b>62</b>
Sorbisch/Wendisch	4	6	6

<sup>\*)</sup> Die Anteile aller Fächer sind ausgewogen zu berücksichtigen.

## Anlage 2

(zu § 4 Absatz 4, 6 und 7)

Landkreis \_\_\_\_\_  
 Gesundheitsamt \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Datum

### Schulärztliche Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 5 der Grundschulverordnung

Name:	Vorname:
geboren am:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Wohnanschrift:	
Schule:	

### Schulärztliche Hinweise/Empfehlungen zum Schulanfang

**Aktuelle Körpergröße:** .....cm

**Aktuelles Gewicht:** .....kg

für körpergrößengerechte Schulmöbel bitte beachten

**Empfohlene Stuhlgröße:**  
 (DIN I ISO 5970)

1/orange (unter 113 cm)  
 3/gelb (von 128 bis 142 cm)

2/lila (von 113 bis 127 cm)  
 4/rot (von 143 bis 157 cm)

**Händigkeit**

rechts     links     beidseitig

**Sehen**

- Sehinderung/Verdacht     rechts     links     beidseitig  
 Das Sehvermögen ist durch die verordnete Brille voll kompensiert.  
 Das Sehvermögen ist zurzeit mit einer Brille nicht voll korrigierbar.  
 Das räumliche Sehen ist auffällig.  
 Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt vorzustellen.

**Hören**

- Hörminderung/Verdacht     rechts     links     beidseitig  
 Das Kind trägt ein Hörgerät.  
 Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt vorzustellen.

**Sprache/Sprechen**

- Sprachentwicklungsrückstand  
 Die Verständigung in deutscher Sprache ist nur eingeschränkt möglich.

- Das Kind befindet sich in logopädischer Behandlung.  
 Es wird empfohlen, eine entsprechende Behandlung zu veranlassen.

**Auffälligkeiten der Motorik und Körperkoordination**

- Grobmotorik  
 Feinmotorik  
 Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung.  Ergotherapie  Physiotherapie  
 Es wird empfohlen, eine entsprechende Behandlung zu veranlassen.  
 Es wird empfohlen, eine individuelle Bewegungsförderung zu veranlassen.

**Auffälligkeiten der emotionalen/sozialen Entwicklung**

- Das Kind ist in der psychosozialen/emotionalen Reife entwicklungsverzögert.  
 Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung.  
 Es wird empfohlen, eine psychologische/kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung zu veranlassen.

**Weitere Auffälligkeiten in folgenden Bereichen**

- Ausdauer/Konzentration  Aufgabenverständnis  Mengenverständnis/Zählen  
 Visuelle Wahrnehmung  Auditive Wahrnehmung

- Das Kind erhält heilpädagogische Frühförderung.**

**Befunde, die aus medizinischer Sicht zu Beeinträchtigungen des Kindes im Schulunterricht führen könnten:**

---



---



---

**Vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 wird aus schulärztlicher Sicht**

- eine Beratung zwischen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und Schule zum Förderbedarf des Kindes empfohlen.

**Aus schulärztlicher Sicht**

- bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme in die Schule.  
 ist keine erneute schulärztliche Untersuchung im Fall einer Zurückstellung erforderlich.  
 wird empfohlen, das Kind noch nicht in die Schule aufzunehmen.

**Begründung für die Empfehlungen der Zurückstellung vom Schulbesuch:**

---



---



---

Mir ist bekannt, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sich mit der Schule zu den Ergebnissen der vorstehenden schulärztlichen Stellungnahme verständigt.

Im Auftrag

---

Ärztin/Arzt im KJGD

---

Kenntnisnahme der Eltern (Sorgeberechtigte)“.

**Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 und Nummer 8 Anlage 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Potsdam, den 6. Januar 2017

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Günter Baaske

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg